

Überblick über den bisherigen Verlauf des Falls

In den letzten Jahren hat das EPA gezielte Anstrengungen unternommen, um die Anhängigkeit von Einsprüchen und Beschwerden zu verringern. Um mehr Klarheit über den zeitlichen Ablauf der Verfahren während eines Einspruchs zu schaffen, hat das EPA beispielsweise die Early-Certainty-Initiative eingeführt. Für Beschwerden wurden die Beschwerdekammern umstrukturiert und eine neue Verfahrensordnung verabschiedet. Auch ein Pilotprojekt für die Nutzung von Videokonferenzen wurde eingeführt.

Trotzdem führte die weltweite Pandemie dazu, dass eine beträchtliche Anzahl von mündlichen Verhandlungen, die ursprünglich für das Jahr 2020 geplant waren, abgesagt werden mussten. Obwohl die Videokonferenzen im Rahmen des Pilotprojektes zur Verfügung standen, konnten mündliche Verhandlungen nur mit Zustimmung aller Beteiligten stattfinden, was bedeutete, dass die meisten mündlichen Verhandlungen nicht zustande kamen. Dies führte zu einer Ausweitung des Projektes durch das EPA, so dass inzwischen alle Einspruchsbeteiligten verpflichtet sind, eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen.

Außerdem hat das Präsidium der Beschwerdekammern eine neue Regel (R.15A) in die Verfahrensordnung aufgenommen, die den Beschwerdekammern ähnliche Befugnisse einräumt. Obwohl die neue Regel erst im April 2021 in Kraft trat, kündigte der Präsident der Beschwerdekammer an, dass die Kammern die Parteien bereits vor diesem Datum zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz verpflichten können.

In der Beschwerdesache T1807/15 erhob ein Beteiligter Einspruch dagegen, zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz gezwungen zu werden, und die Beschwerdekammer beschloss, die folgende Frage der Großen Beschwerdekammer vorzulegen:

„Ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz mit dem in Artikel 116(1) EPÜ verankerten Recht auf mündliche Verhandlung vereinbar, wenn nicht alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz gegeben haben?“

Diese Frage, die erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Parteien in Beschwerde- (und möglicherweise Einspruchs-) Verfahren haben wird, sollte am 28. Mai 2021 von der Großen Beschwerdekammer erörtert werden. Ironischerweise wurde die Anhörung per Videokonferenz abgehalten.

Bereits vor Beginn der Verhandlung muss sich die Große Beschwerdekammer bereits mit einer ersten Kontroverse befassen, nämlich der Befangenheit (oder nicht) des Präsidenten der Beschwerdekammern.

In der mündlichen Verhandlung am 28. Mai befasste sich die Große Beschwerdekammer mit einer ersten Kontroverse, nämlich der Befangenheit (oder Nichtbefangenheit) des Präsidenten der Beschwerdekammern und zweier anderer Mitglieder der Großen Beschwerdekammer. Der Präsident der Beschwerdekammern wurde noch vor der mündlichen Verhandlung ersetzt (Zwischenentscheidung vom 17. Mai 2021), und die übrigen Beschwerden wurden entweder zurückgewiesen oder für unzulässig erklärt.

Die Hauptfrage wurde am 28. Mai nicht erörtert. Die Große Beschwerdekammer akzeptierte Argumente der Beschwerdeführer, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör (A.113 EPÜ) verletzt sein könnte, weil bestimmte Unterlagen erst zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem entspreche die Bereitstellung von Unterlagen auf diese Weise nicht der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer (A.9). Die Tatsache, dass die Schriftsätze viel früher in das Online-Register hochgeladen

G1 21 Zweite Runde der mündlichen Verhandlung vor dem EPA

28. Mai 2021

worden waren und leicht heruntergeladen werden konnten, wurde als kein Ersatz für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung der Unterlagen an den Beschwerdeführer angesehen. Daher wurde die mündliche Verhandlung auf den 2. Juli 2021 vertagt.

Die neu anberaumte Verhandlung wird hoffentlich eine Antwort auf die verbleibende Frage geben.
(Zwischenentscheidung vom 17. Mai 2021)